Zeitschrift: Neue Sammlung physisch-ökonomischer Schriften

Herausgeber: Ökonomische Gesellschaft in Bern

Band: 3 (1785)

Artikel: Gedanken der Löbl. ökonomischen Gesellschaft über die von ihr

gekrönte Preisschrift von der Criminalgesezgebung

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-394498

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

III.

Gedanken

der Löbl. ökonomischen Gesellschaft über die von ihr gekrönte

Preisschrift

von der

Criminalgesezgebung.

The Dillate One of the angle of the second o



In dem Vorbericht, den die ökonomische Gesellschaft in Vern, der Arbeit der frn. von Globig und Huster vorangeschikt, hat sie sich einigermassen anheischig gemacht, ein aussührlicheres und auf Grundsäze gehautes Urtheil über dieselbe zu liesern. Der denkende, und mit dem Wohl der Menschheit sich beschäftigende Theil von Europa scheint selbiges zu erwarten, verschiedene Umstände fordern es, und die Hrn. Versasser der gekrönten Preisschrift wünschen selbst diesen Beweis von Ausrichtigkeit und Umparthenlichkeit öffentlich bekannt gemacht zu sehen.

Gleich fern also von der Lobschrift und der Widerlegung, hat sich die Gesellschaft angelegen senn lassen, nur dasjenige zu ahnden, so ihr, in Endswet oder Mitteln von der Ausgabe abzuweichen, oder derselben zu versehlen scheint, so wie sie denn auch diejenigen Theile anzeigen soll, in denen sie mit der Mennung der Hrn. Versasser übereinkömmt. Um aber mit einiger Sicherheit zu gehen, müssen erst einige Grundsäze vorangeschift werden, damit

die Hrn. Verfasser überzeugt sepen, daß nicht etwann besondere Umstände zu Grundregeln angenommen, sondern die Hinsicht der Gesellschaft auf die Menschheit überhaupt, und nicht auf diesen oder jenen besondern Staat gerichtet gewesen.

Die Aufgabe ift so beschaffen, daß die grundliche und allerdings entsprechende Bearbeitung berfelben eigentlich nur dennzumal gehoffet werden kann, wenn der Verfasser mit gesunder und gereinigter Philosophie, tiefer Kenntniß des menschlichen Herzens, ausgedehnker Wissenschaft in den europäischen peinlichen Gesezen, eine langwierige praktische Ausübung des peinlichen Richteramts verbindet. Es ift nicht ge, nug, die Menschen von seinem Cabinet ju beurtheis len, selbige nach einem abgezogenen Ideal zu ent= werfen, und von da aus auf Strafen und ihre Wirkungen zu schließen; sondern man muß Miffethater besucht, sie im Lauf des ganzen Prozesses befolget, und sie sterben gesehen haben, ehe man mit Zuvertäßigkeit der menschlichen Gesellschaft Mittel an die Sand geben kann, sich vor denselben sicher zu stellen.

Allerdings muß man sich die Menschen im Ganzen, und so vorstellen, wie sie sind, und nicht wie sie senn sollten; insonderheit aber muß man denjenigen weit grössern Theil kennen, aus dessen Schooß
die meisten Verbrechen herkommen. Niederträchtige
von moralischem Gesühl meist entblößte, und gar
oft, so zu sagen, unter die Würde der Menschheit
herabgewürdigte Geschöpse, machen leider noch ben
den allermeissen Völkern denjenigen grossen Hausen
aus, den man Pobel heißt, und der die meisten
Missethäter liesert, obschon kein Stand ein Vollwerk
vor der Wuth der Vosheit und des Lasters ist; auf
diese also muß das Augenmerk des Gesezgebers gerichtet senn, für diese sund meist die veinlichen Geseichtet senn, für diese sund meist die veinlichen Geseichtet werden.

Was nur relativ und unter gewissen Umständen Strafe ist, darf also nicht als allgemeine Strafe augesehen werden, folglich verdient nuch diesen Namen nicht, was seiner Natur nach für die Elasse Menschen, die es beschlägt, nicht Strafe senn kann. Was ist der Verlunkt der Frenheit sür den, der ihren Werth, und so zu sagen ihren Namen nicht kennet? Wie kann der durch Schande gezüchtiget werden, dem man mit der größen Mühe den Vegriss von Ehre

nicht benbringen könnte? Wie kann körperliche Arbeit dem eine Strafe senn, der nicht nur sein Leben mit Arbeit zugebracht, sondern dem sie so zur Bedürfniß worden ist, daß er sich gestraft und unglüklich fände, wenn er zum Müßiggang verdammt wäre?

Folglich was in der Folge der Zeit abartet, und entweder Marter oder Todesstrafe wird, scheint seinen Zwek in der That zu versehlen; denn weder lebenswierige Marter, noch das Leben verkürzende, solglich zur Todesstrafe gewordene Peinigung, konnen mit einer peinlichen Gesetzebung bestehen.

Die Grundsäte, auf die man eine peinliche Gessesung bauen will, müssen nicht nur einnehmend, erhaben, (denn daran ist wenig gelegen) sondern wahr, und in der Anwendung möglich senn: vorserst muß also untersucht werden, ob z. B. die Abssicht, die Leidenschaft zu bestrasen, die das Verbrechen erzeuget, möglich sen, und von dem Richter in allen Fällen ergründet werden könne: und ob ein Verbrechen z. Ex. der Mord nicht aus vielen sehr verschiedenen Leidenschaften habe entsichen können.

Sie muffen ferners so beschaffen senn , daß bie

Anwendung passend, und nicht aus besondern Gründen nur ben diesem oder jenem möglich sen. Alle Anstalten also, welche einen beträchtlichen Unterhalt und Auswand erfordern, können nur ben mächtigen Staaten Plaz haben, und sallen ben kleinern weg, da dennoch die Absicht der Ausgabe so general als möglich zu senn scheint.

Erster Theil der Aufgabe.

Innhalt Gelindigkeit der Strafen, Abneigung von alten eingewurzelten Vorurtheilen, ausserverdentliche Genauigkeit in dem Verhältniß zwischen Uebel der Strafe und Uebel des Verbrechens, zeichnen sich in dem ersten Theil des Werks aus. — Die Vorschläge zu Verhütung der Verbrechen, ben denen der Anfang gemacht wird, verrathen viele Kenntnisse in Staatsklugheit, ersordern aber einen gar zu großen Auswand. Ven der Behandlung der Verbrechen überhanpt leuchten gute legislatorische Grundsfäze hervor, so wie ben der Naturveränderung der Verbrechen Kenntniss des menschlichen Herzens zum

Grund ligt. Ben der Abhandlung von Berbrechen und Strafen insbesonders sehen Berfassere mit vielem Scharssun auf die Quellen und den Gegenstand der Verbrechen, welche alle entweder an Gütern oder Personen, und diese hinwiederum, an Leben, Leib, Frenheit und Shre begangen und bestraft werden können. Ob aber die Menschenliebe sie nicht zu weit geführt, wenn der Einsluß der Leidenschaften so ausservedentlich vieles entschuldigen, und (p. 135.) die Verbrechen in kleinere und größere Nachläßigkeiten umbilden soll, wollten wir doch ebennicht geradezuden Hrn. Versassern zugeben.

Auch däucht uns , aller Genauigkeit ungeachtet, Verbrecken sepen eben nicht alle gleich verhältniß-mäßig gestraft, z. V. der Falschmünzer soll zur Strafe in der Münz arbeiten, das ist, seinen Veruf treiben — der öffentliche Gelder veruntreuet, weniger als der Schleichhändler gestraft senn.

Die Retorsion ben Injurien dürfte wohl ihren Endzwef nicht erhalten, das Vorurtheil von point d'honneur muß in allen Staaten, wo ein Militärsund Adelstand ist, immer gleich kräftig, und gewist kräftiger als ein blosser Ausspruch des Richters

wirken, und denn liesse sichs noch fragen: Ob der Richter sich daben nicht von seiner Würde herab, in die Lage eines Privatmanns verseze, und ob seine Strafe ben der Netorston, wenn nicht die Natur, doch sehr viel Aehnlichkeit mit der Privatrache erhalte?

Mit vielem Vergnügen lasen wir die gründlich durchgedachte, und von dem allgemeinen Pfad abweichende, hingegen aber auf die Ratur des Verbrechens gegründete Strafe des verlezten Eigenthums. Gewiß, wenn man einmal nicht mehr durchgehends annimmt, daß Diebe hangen sollen, fo wird man diese Urt Verbrechen so bestrafen, wie Verfassere anrathen, als mit der einzigen der Ratur des Diebstahls angemessenen Strafe; nur daucht uns, seve ein allzugroffer Unterscheid zwischen dem Dieb, der etwas besigt, worans er den Schaden ersezen kann, und dem der alles abarbeiten muß; denn gewiß sind die sehr ungleich gestraft; das Verhaltnismäßige findet sich nicht sobald über einen und eben denselben Fall, der eine, ohne sich zu bemuhen, aus seinem Schrank holt, da der andere vielleicht ein ganzes Jahr, vielleicht lebenslänglich darfür wird arbeiten muffen.

42 Gedanken über die Preisschrift

In der Ordnung, die sehr genau ist, scheint dennoch hie und da etwas den Hrn. Verfassern entsgangen zu sehn, z. S. die Polizenvergehungen stehen zwischen den seischlichen Verbrechen.

Gennbrain Verfassere haben hauptsächlich einige Grundssäge angenommen, welche der Gesellschaft nicht ganz geprüst geschienen, deren Einstuß aber in der ganzen Arbeit sühlbar ist. Erstlich nehmen sie den Wensch sür vollkommener und besser, und den moralischen Carakter überhaupt sür verseinerter an, als er wirklich ist, dies erhellet z. Er. aus p. 52. wo sie glanden, durch wohlgeordnete Verhüstungen der Verbrechen würde man die Strassen am Endeganzentbehren können, und p 376. wo seder Bürger des Delinquenten Feind sepn soll; und andere Stellen mehr.

Der zwente Grundsaz, den die Hrn. Verkasser angenommen, und der noch weit träftiger, als der erste, auf die ganze Arbeit gewirkt, ist der, den schon Beccaria zum Grund gelegt hatte, daß die Dauer der Strafe den wirksamsten Eindruk mache, und daß von derselben allein, und nicht von dem Gewicht der Strafe die Abschrekung zu hossen sen, p. 68. seqq. Beccaria von Verbrechen und Strafen, S. 28.

Ein dritter Grundsaz der Hrn. Versasser, der auch einen starken Einstuß auf das ganze Strasenschem zu haben scheint, ist die Scala der Verbrechen, und die damit verglichene Scala der Strasen. Diese allzuängstliche Genauigkeit hat Versassere auf den Gedanken gebracht, drenstig Jahre für die ewisge Anechtschaft anzunehmen, damit man die Zahl dividieren, und in kleine Theile bringen könne, zc.

I.

Bir berusen uns auf alle Menschenkensenstell, auf alle Sonnensells, Justi, Scheidentanstel, Montsequien, Roussean, auf alle philossophische Geschichtschreiber, und mehr als dieses alses, auf die täglich vor uns liegende Ersahrung, ob der Mensch im achtzehnten Jahrhundert in diesem Grad von Tugend, und von politischer Bollsommensheit sen, ja ob er jemals dahin gelangen werde? Nein, der Mensch wird immer (wenigsens der unendlich größere Theil der Menschen) wird ims mer Mensch bleiben, Leidenschaften und eigenes

44 Gedanken über die Preisschrift

Interesse werden ihn immer führen und dahinreissen, nur werden äussere Umstände etwas modisieleren und verbessern können. Die Gesunde bedörsen keines Arzts, und die Philosophen und Verehrer der Tugend keiner peinlichen Gesezen, wohl aber die Menschen, ben denen der Keim des Guten von niemand entwikelt, das Böse aber durch die häusigen Hülssmittel in den Grad gediehen, wo es wirkliche Reize in ihren Augen erhalten hat.

II.

Die Strase soll eine zwensache Wirkung haben, die eine auf den Verbrecher und den Veleidigten in dem gegebenen Fall, die andere für die Gesellschaft in der Zukunft; diese erhält sie 1°. durch die Geswisseit und Unausbleiblichkeit der Strase, und 2°. durch die Wirkung auf alle übrigen Mitglieder, aufser dem Missethäter. Die Abschrekung muß man also hauptsächlich zu erhalten suchen. Wir wollen dahin gestellt seyn lassen, ob der aus psychologischen Gründen erwiesene Saz, daß so wie die einen Vermögen der Seele durch wiederholte Anwendung und Ausübung geschärft, die andern hingegen

umgekehrt durch die beständig gleichformige Anwensdung schwächer, oder vielleicht gar stumpf werden, sich auf den Leidenden selbst anwenden lasse oder nicht; aber so viel scheint aus der Erfahrung erswiesen, daß man sich gewöhnt andere leiden zu sehen, und daß das theilnehmende Leiden des guten Herzens seine Empsindlichkeit durch die Dauer versliert. Häusige Benspiele aus den alltäglichen Scenen des menschlichen Lebens, und von Kranken- und Wefangenwärtern beweisen, daß das Theilnehmende oder Mitseiden nach und nach aufhört, oder in eine andere Empsindung abartet.

Das Vermögen der Seele, auf das die heutigen Philosophen überhaupt weit weniger Kütsicht nehmen als die Alten gethan, die Einbildungskraft ist ben allen Menschen ungleich stärker, als man ja nicht glaubt, und wenn diese eben durch die Dauer und die beständige Veschäftigung mit dem gleichen Gegenstand ihren Reiz, solglich ihre Stärke versliert, so muß die Strafe in der weit wesentlichern Hinscht auf die ganze Gesellschaft, ihre gröste Wirztung auch verlieren.

III.

Moralische Gegenstände find nicht in der Bottmäßigkeit der Algebra, und eine mathematische Genauigkeit, die hier an und für sich kaum möglich iff, verlore dennoch in der Anwendung vollends ifren Rugen, wegen der unendlich verschiedenen Umffanden, die ein Berbrechen verändern. Wenn man annehmen wollte , daß die Todesstrafe = ift der sogenannten ewigen Knechtschaft , und diese = drenfsig Jahre, so hat einer, der im zwanzigsten Jahr ein todeswerthes Berbrechen begangen, im funfzig= sten abgedient, und ist 1°. wiedrum fren, und 2°. nicht nur nicht gebeffert, sondern laut der täglichen Erfahrung mit Miffethatern folglich in der Schule des Lasters eingeschlossen, noch mehr verdorben worden : da hingegen der jum Tod Vernrtheilte meistens fo buffertig , fo reuend , und in einem folchen Geelenfrieden dem Tod entgegen fiehet, als jener verftoft, genaget, und bennahe verzweifelnd denselben fürchtet.

So wie aber die dren angebrachte Grundsäze, die Hrn. Verfasser von der Todesstrafe entfernen, so dünkt uns die Anwendung, die wir von densels ben gemacht, die entgegengesete Wirkung hervorzusbringen, und die Nothwendigkeit derselben beweissen zu sollen. Der Verluck des Lebens bleibt doch immer der wirksamste, vielleicht der einzige reelle, sür den, der das natürliche Eigenthum der Ehre und der Frenheit nicht schäsen kann, weil er selbtges nicht in einem gewissen Grad genossen, und sich, wie die meisten aus der Clas der Verbrecher, glüklich genug schäste, wenn er mit saurer Arbeit sich kümmerlich benm Leben erhalten konnte — dem einzigen Gut, so er nach Verkassers eigener Mensung (p. 178.) als solches angesehen.

Zwenter Theil der Aufgabe.

Vortrefslich (nach unserm Ermessen) haben Versfassere diesen zwenten Theil abgehandelt, wo allersorten eine ganz besondere gesetzgeberische Klugheit hervorlenchtet. Die Quellen der Wahrscheinlichsteit sind da aus der Natur der Dinge abgedekt, und die Erfordernisse und Sigenschaften der Zeugen sollte auch jever Richter hier keunen lernen.

Doch findet Die Gefellschaft, daß ber Sicher

heit in einem Fall nicht ganzlich Rechnung getragen wird, wenn dem Gesinde (p. 306.) ganz und gar alle Glaubwürdigkeit abgesprochen wird. Die Handslungsbediente sind in einer ähnlichen Lage, und dennoch können sie zuweilen der Natur des Verbrechens nach die einzigen Zeugen senn. — Gern sehen wir aber das weibliche Geschlecht, den sogenannten schwächern Theil, dem dieser Name sehr unrichtig bengelegt wird, in Absicht auf die Zeugenssähigkeit gegen ein ungereimtes aber altes Vorurtheil wieder ach integrum (p. 307 & 309.) restituirt: und der edlen Denkungsart der Hrn. Versasser ist es allerzdings angemessen, daß die Veskrasensmöglichkeit ben gar zu unmenschlichen Verbrechen eher erschweret als erleichtert wird.

Den sechsten Abschnitt von den Indicien sollte gewiß ein jeder lesen, der sich mit peinlichem Recht abzugeben hat, so würde doch mancher Unschuldige, der auf vermennte Anzeigen zum Tod verurtheilt zu werden Gefahr liese, gerettet werden.

Das Wort Mitleiden (p. 346.) hören wir nicht gern aus dem Mund eines Eriminalrichters: es ist eine individuelle Eigenschaft seines guten Herzens,

nicht

uicht aber ein Theil des ihm von der Gesellschaft übertragenen Amts.

(p. 347 & 357.) Hier glauben wir einen unlångbaren Beweis dessen zu haben, was wir oben gesagt, daß nämlich die Strasen, welche die Versasser statt der Todesstrase annehmen, dieselbe in der That nicht ersezen — und hier glauben wir den Hauptgrund entdekt zu haben, der Versassere bewogen, die Todesstrasse gänzlich abzuschaffen: er liegt in der Unmöglichkeit, einem unschuldig zum Tod Verurtheilten Genugthnung zu verschaffen. Diese Besorgniß zeuget ben uns lange nicht den gleichen Schluß: unstreitig beweist sie, daß man mit der größen Behutsamkeit zu Werk gehen, aber daß man deswegen niemand am Leben strasen solle, ist weder logisch noch politisch zu folgern.

(p. 363.) Ein neues, aber wirklich wahres Argument wider die Tortur.

(p. 376.) Daß jeder Bürger des Delinquenten Feind senn solle — da müssen wir immer noch die Hrn. Verfassere bitten, den Menschen so zu betrachten, wie er wirklich ist; gewiß sinden wir äusserst selten, oder vielmehr gar nicht, Menschen, die das

allgemeine Wohl allen möglichen Privatvortheilen, individuellen Relationen, zc. vorziehen, und alle Leisdenschaften unter dem Schild der Tugend gefangen nehmen. — Allein

Quum plura nitent non paucis offendamur maculis. Denn eben dieser so philosophisch, so gründlich und für die allgemeine Sicherheit so praktisch abgehandelte zwente Theil ist es, der nach den Empsindungen der Gesellschaft Vorzüge enthielt, die sie in allen andern eingekommenen Wettschriften nicht gefunden.

Dritter Theil der Aufgabe.

Die ganz besondere Vorsicht, mit der Verfassere dem Beschuldigten alle mögliche Vertheidigungsmitztel an die Hand geben, beweiset immer noch die gleiche über Vorurtheile erhabene Denkungsart, und die ausgezeichnete Sorge zum Menschen überhaupt, und zur Unschuld insbesonders. Dessentlichkeit der Gerichte, Verwerfung einiger Richter, ze. gehören allerdings dahin. Ob aber nicht gar zu viele Schwierigkeiten damit verbunden wären, wenn man mit Verfassern p. 387. aus dem Stand des Verbrechers

die Hälfte der Richter wählen wollte, scheint uns, wenn wir die gewöhnliche Classe der Verbrecher bestrachten, zwar nicht wie den Hrn. Verfassern, aber auch ganz entschieden.

Die Nothwendigkeit des Untersuchungsprozesses, und daß der Ansang überhaupt mit der investigatio corporis delicti zu machen sen, ist p. 390—94. wohl erwiesen.

Verfassere wollen sich gleich auf das erste Indicium des Verdächtigen versichern, und glauben p. 305. durch einen weiten und gelinden Arrest, der ben Delinquenten, die eines wichtigen Verbrechens schuldig sind, nicht hinreichend, ben Unschuldigen allzu hart scheint, sen der Vorwurf, daß die Veraubung der Frenheit eine Strase sen, gehoben; wenn man aber dies schon zugeben wollte, so wäre doch ben einem unschuldig Eingezogenen die Idee, daß seine Ehre darunter gelitten, und der Eindrukt davon auf das Publikum mehr Strase, als die gemilderte Veraubung der Frenheit.

(p. 409--12.) Das Gefährliche und das Schädsliche der Frenskätten, und des summarischen Vershörs.

52 Gedanken über die Preisschrift, 2c.

(p.417.) Hartnäkiges Stillschweigen, soll als Ueberführung angesehen werden.

(p. 421.) Der einzige Fall der Tortur wäre ben Zengen, die nicht aussagen wollen. Wir hätten doch gedacht, eher ben verurtheilten Verbrechern, von denen man weiß, daß sie Mitgethäter gehabt, die aber selbige nicht verrathen wollen.

Ganz und gar nach den Grundsäsen der Hrn. Versasser sinden wir in dem sehr guten Abschnitt (p. 423.) von der Vertheidigung; zwen Defensores für den Veflagten, die besonders dazu verordnet sind, die Unschuld auf alle möglich erlaubte Weise zu retten; allerdings und allerorten ist man sie der Sicherbeit schuldig: und unbegreislich ist es, daß Tirannen und Vorurtheil bis ins achtzehnte Jahrhundert den fürchterlichen Trugschluß fortgepflanzet: Du bist bestlagt, solglich bist du schuldig.

Das einzige bedauert die dkonomische Gesell-schaft, daß in diesem dritten Theil die Verfasser gar zu kurz gewesen.

の単独の位置を